

ANLAGE: 2 MAZDA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6100/C2-1
 Stand: 02.06.1999

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100/C	6100/C2-1 LK100/C	ohne Ring	54,1		515	1940	12/98

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 7118
 Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA DEMIO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DW	e1*97/27*0093*..	46 - 53	165/65R14-79		10B; 11G; 11H; 11K;
			175/60R14	51G	12A; 51A; 723; 73C;
			185/55R14-80		74A

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EC	e13*96/79*0027*., F946	65 - 79	185/65R14	51G	10B; 11G; 11H; 11K;
			195/60R14-85	22I	12A; 51A; 723; 73C;
			205/60R14-88	22I	74A; 76J
		95 - 98	175/70R14	51G; 52J	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NA	e2*93/81*0163*., F488	66 - 96	175/65R14	51G; 52J	10B; 11G; 11H; 11K;
			185/60R14	24J; 51G	12A; 51A; 723; 73C;
			185/60R14	MB7; 51G	74A
			195/60R14-85	21Q; 24C; 54A	
			205/55R14-85	24C	
NB	e11*96/79*0083*.	81 - 103	175/70R14	51G	10B; 11G; 11H; 11K;
			185/60R14	51G	12A; 51A; 723; 73C;
			185/65R14-86		74A
			195/60R14-86	24M	

ANLAGE: 2 MAZDA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6100/C2-1
 Stand: 02.06.1999

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 121**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
DB	F706	39 - 53	175/60R14-78		10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 723; 73C; 74A
			185/50R14-77	24K	
			185/55R14-78	24K	
		53	175/60R14	51G	

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e13*96/27*0023*.	52 - 65	185/65R14-85	22I	Mazda 323P; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 723; 73C; 74A
			185/65R14-85	MBI	
			195/60R14-85	22I; 24M	
		54 - 65	185/60R14-82	22I	
			185/60R14-82	MBH	
BA	e13*96/27*0023*., G878	52 - 84	185/65R14-85		Mazda 323C/S; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 723; 73C; 74A
			195/60R14-85	22I	
			205/55R14-85	614	
		54	165/70R14-79		
		54 - 65	175/65R14-82	Ottomotor	
			185/60R14-82	Ottomotor	
	195/55R14-82	Ottomotor			
BA	e13*96/27*0023*., G878	65	175/65R14-82		Mazda 323F; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 723; 73C; 74A
			185/60R14-82		
			195/55R14-82		
		65 - 84	185/65R14-85		
			195/60R14-85		
	205/55R14-85	614			
BG	F276	41 - 54	165/70R14-79		10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 723; 73C; 74A
		41 - 76	175/65R14-82		
			185/60R14-82		
		76 - 94	185/60R14	51G	
		94	175/65R14	51G	
BG 8	F545	76	175/65R14-82		10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 723; 73C; 74A
			185/60R14-82		
			195/60R14-85		
		120	175/65R14	51G	
			195/60R14	51G	
BJ	e1*97/27*0094*..	52 - 84	185/60R14-82		Stufenheck; Schrägheck; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 723; 73C; 74A
			185/65R14	51G	
			195/60R14-86	22I	
		54 - 65	175/65R14	51G	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau

ANLAGE: 2 MAZDA

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6100/C2-1

Stand: 02.06.1999

Seite: 3 von 5

- der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

ANLAGE: 2 MAZDA

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6100/C2-1

Stand: 02.06.1999

Seite: 4 von 5

614) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
PIRELLI	P600

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

MB7) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
MICHELIN	MXV2
PIRELLI	P4000, P5000
TOYO	600F1
BRIDGESTONE	RE88 POTENZA

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Radabdeckung zu prüfen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

MBH) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	Eco Contact CP
DUNLOP	D8 M2
GOODYEAR	NCT 2
MICHELIN	MXV2, MXV 3A, Energy MXV 3A
PIRELLI	P6000, P4000, P5000
SEMPERIT	Top Speed
TOYO	330, 600-F5
UNIROYAL	Rallye 440

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

MBI) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	SF322, SF321, B391
CONTINENTAL	Eco Contact CP
FULDA	Carat Assuro, Diadem Dirigo
GOODYEAR	GT2, Vector3, Eagle Vector, Eagle NCT2, Eagle NCT3, Ultra Grip 5
MICHELIN	Energy XT2, Energy MXT, Energy XH1, Energy MXV3A, Classic
PIRELLI	P2000, P4000, P6000
SEMPERIT	Top Speed
TOYO	Proxes-U1, 330, 600-F5, 600-J28
UNIROYAL	Rallye 440

ANLAGE: 2 MAZDA
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 6100/C2-1
Stand: 02.06.1999

Seite: 5 von 5

VREDESTEIN

T-Trac, Protrac

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.